



# Kundeninformation

## Neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ab 01.08.2017 Wichtige Änderungen für Sie als Abfallerzeuger

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass ab dem **1. August 2017** die Verordnung (Novelle zur Gewerbeabfallverordnung, GewAbfV) über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen in Kraft tritt.

Hierbei sind durch den **Abfallerzeuger** relevante Getrenntsammlungspflichten und Dokumentationspflichten für die jeweiligen Abfallfraktionen zu beachten. So haben nach §3 GewAbfV Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und nach §8 GewAbfV, Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen die Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des §8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Für die Erfüllung der Pflichten haben Sie als Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer vorgegebene Dokumentationspflichten. Die Dokumentationen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die neue Gewerbeabfallverordnung finden Sie im Internet unter [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de). Dort anwählen „**↘ Kostenloser Bürgerzugang**“; *Bundesgesetzblatt Teil I; 2017; Nr. 22 vom 21.04.2017; Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.*

Sie haben Fragen oder wünschen weitere Informationen, dann sprechen Sie uns bitte an.

Gerne erstellen wir Ihnen individuelle Entsorgungsangebote und beraten Sie über die geänderten und abfallrelevanten Rahmenbedingungen sowie zu den notwendigen Dokumentationspflichten.

Homburg, im Juli 2017

**SRP Saarländische Rohprodukte GmbH**

Geschäftsleitung

# Neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

## Wichtige Änderungen für Sie als Abfallerzeuger!

### Wann tritt die Verordnung in Kraft?

- Am 01. August 2017

### Was sind die wesentlichen Inhalte?

- Die Pflichten liegen beim Abfallerzeuger und Abfallbesitzer.
- Abfälle müssen zukünftig getrennt erfasst und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden.
- Falls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, können Abfälle auch weiterhin gemischt erfasst werden.
- Gemischt erfasste Abfälle müssen unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, welche die Anforderungen der GewAbfV erfüllt.
- Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, müssen unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden, welche die Anforderungen der GewAbfV erfüllt.
- Verpflichtung der Dokumentation durch den Abfallerzeuger

### Welche Abfälle müssen bereits am Entstehungsort getrennt erfasst werden?

#### → Gewerbliche Siedlungsabfälle (nach § 3 GewAbfV)

- Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier,
- Glas,
- Kunststoffe,
- Metalle,
- Holz,
- Textilien,
- Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und
- weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nummer 1 Buchstabe b genannten Abfällen enthalten sind.

## Welche Abfälle müssen bereits am Entstehungsort getrennt erfasst werden?

### → Bau- und Abbruchabfälle (nach § 8 GewAbfV)

- Glas (AVV 17 02 02),
- Kunststoff (AVV 17 02 03),
- Metalle, einschließlich Legierungen (AVV 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
- Holz (AVV 17 02 01),
- Dämmmaterial (AVV 17 06 04),
- Bitumengemische (AVV 17 03 02),
- Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02),
- Beton (AVV 17 01 01),
- Ziegel (AVV 17 01 02) und
- Fliesen und Keramik (AVV 17 01 03).

## Wie können wir Ihnen helfen?

- Wir beraten Sie gerne über die geänderten abfallrelevanten Rahmenbedingungen der GewAbfV vor Ort und erstellen Ihnen individuelle und nachhaltige Entsorgungsangebote.
- Wir unterstützen Sie bei den notwendigen Dokumentationen nach der GewAbfV.

## Ansprechpartner für weitere Informationen:

- Handel/Vertrieb Wertstoffe: Reiner Fricker  
Tel: 06821 / 86922-0  
Mail: [reiner.fricker@srp-recycling.com](mailto:reiner.fricker@srp-recycling.com)
- Abfallbeauftragte: Sylvia Altpeter  
Tel: 06841 / 97282-143  
Mail: [sylvia.altpeter@srp-recycling.com](mailto:sylvia.altpeter@srp-recycling.com)